

6.

Hatte Er aber nicht uf 10 Acker ein eigen feldt, so dürfte Er auch die Anzahl seiner schafe nicht auf 30 erstrecken.

7.

Wenn er Gesellenbier mit braut, so darf er die Zu erhaltung deß Brauhauses und Braugeschirres detimirte gelder, nemlich vor jedes Erfurther Viertel 3 Grsch., wie andere Bürger nicht abgeben“. —

Die Brau- und Bierfrage hat in der Stadtverwaltung immer eine grosse Rolle gespielt, und 1677 wurde auch eine neue Brauverordnung\*) herausgegeben; sie enthält folgende Punkte:

„Den 31. August 1677 haben die gesammten Bierreiger von neuem geloset, und ist bey dieser Zusammenkunft folgendes befohlen, beliebt und beredet worden.

1.

Von jedem Bierbrauer soll seine Gerste mit dem neuen Darrscheffel, welcher durch den geschworenen Meister der Stadt Northausen, laut besagter Stadt auf denselben gebranten Wappens justificiret worden, dem Mälzer zu wissen; hingegen soll auch der Mälzer, dem besagter Scheffel benebt einem neuen mit des hiesigen Rathes Zeichen signirten Streichholze zugestellt worden, das malz mit demselben ausmeßen und nicht mehr, wie bißhero hinter des Rathes wissen, etliche mal geschehn, streichen.

2.

Das Bier und in sperie deßelben Kauf, betreffende, solle vollend die Kanne um zehen Pfennige verkaufft werden, so lange, biß der Rath seine sechs malter Gerste, so er erborget und etwas theuer annehmen müssen, verbraut und das Bier davon verzapfet, als dann solte das Bier, wo ferner gerste und hopfen in jetzigen preiß bleiben wird, wohl feiler verzapft und das mas um Vier Pfennige gegeben werden.

3.

Ob auch wohl zu recht klar versehen, daß jeglicher mit dem seinen zu schalten und zu walten macht haben solle, so sollten dennoch erhebliche ursachen halber, ein jeder Bierbrauer sein Bier selbst verzapfen, und nicht, wie bißher geschehen, an andere verkauffen und von denselbigen auszapfen laßen.

4.

Dieweil auch bey der Churfürstl. Cämm. zu Erfurt deferiret worden, als braute man jetzo ein ganzes malter mehr als sonst, nemlich 4 Malter anstatt dreyen, veracciste aber doch nur wirklich drey, dahero die Churfürstl. Cämm. seit a<sup>o</sup> 1675 Zweihundert siebzig Thlr., als unter geschlagene und Verhaltene acciße von den hiesigen Bierbauern forderte; Und aber durch alte Bürger dieses orths beständig erwiesen werden könnte, daß vor diesem, als Drey malter gebraut worden, man achtzehn Tonnen Bier, so beßer, als jetzo, gewesen, darauf bekommen,

\*) Die erste Brauverordnung wurde am 14. September 1591, die zweite am 20. Oktober 1617, die dritte am 18. Juni 1634 (enthält 24 Paragraphen) aufgestellt.